

# Wegleitung

## betreffend Geschäftsplanänderungen von **Versicherungsunternehmen, -gruppen und -konglomeraten (Geschäftsplanänderung G)**

Ausgabe vom 3. Januar 2024

---

### Zweck

Diese Wegleitung erläutert das Verfahren betreffend Änderungen des Geschäftsplan G nach Art. 5 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 Bst. g des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) bei Versicherungsunternehmen und gilt sinngemäss für den Geschäftsplan von Versicherungsgruppen (Art. 71<sup>bis</sup> VAG) bzw. -konglomeraten (Art. 79<sup>bis</sup> VAG). Sie gibt einen Überblick über die seitens der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) angewandten Prüfkriterien, zeigt die Verfahrensschritte auf und nennt die in der Regel zur Bearbeitung einer Geschäftsplanänderung G einzureichenden Dokumente und Informationen.

Die Wegleitung begründet keine Rechtsansprüche und stellt keine aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Beaufsichtigten. Es steht den Beaufsichtigten frei, zusätzliche Angaben zu machen; die FINMA kann fallweise weitere Angaben und Unterlagen verlangen (Art. 4 Abs. 4 VAG).

## I. Allgemeine Grundsätze

1. Als *genehmigungspflichtige Geschäftsplanänderungen G*<sup>1</sup> gelten jegliche Änderungen in Bezug auf die personelle Zusammensetzung der Oberleitung<sup>2</sup> und der Geschäftsführung von Versicherungsunternehmen sowie Änderungen in Bezug auf die generalbevollmächtigte Person bei Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen (Art. 4 Abs. 2 Bst. g und Art. 5 Abs. 2 VAG, Rz 8 und 48 FINMA-Rundschreiben 17/5 „Geschäftspläne – Versicherer“).
2. Die mit der Oberleitung oder Geschäftsführung eines Versicherungsunternehmens betrauten Personen und die generalbevollmächtigte Person bei Zweig-

---

<sup>1</sup> Im Geschäftsplanformular G mit dunkelblauer Farbe hinterlegt.

<sup>2</sup> Verwaltungsrat bei Aktiengesellschaften bzw. Verwaltung bei Genossenschaften

niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten und einen guten Ruf geniessen (Art. 14 Abs. 1 und 2 VAG).

Das Gewährserfordernis ist eine gesetzlich geregelte Bewilligungsvoraussetzung, die durch die Versicherungsunternehmen dauernd einzuhalten ist. Die Gewähr setzt sich aus den beiden Komponenten fachliche Eignung (*Fitness*) für die konkrete Funktion sowie Integrität (*Properness*) zusammen. Eine einwandfreie Geschäftstätigkeit setzt zudem voraus, dass insbesondere die Interessen des Versicherungsunternehmens und der versicherten Personen angemessen berücksichtigt werden. Mögliche Interessenkonflikte sind daher zu identifizieren und innerhalb des Versicherungsunternehmens zu klären (Art. 717a des Obligationenrechts [OR; SR 220], Rz 13 FINMA-Rundschreiben 17/2 „Corporate Governance – Versicherer“). Ebenso müssen alle betroffenen Personen die Aufgaben der Oberleitung und Geschäftsführung selbst unter erschwerten Umständen mit dem notwendigen zeitlichen Einsatz und einer hinreichenden Sorgfalt persönlich ausüben können (Art. 717 Abs. 1 OR; Art. 12 Abs. 2 der Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]).

3. Eine einwandfreie Geschäftstätigkeit muss insbesondere auf der Ebene des Versicherungsunternehmens sichergestellt sein. Dazu gehört in Bezug auf den Geschäftsplan G eine hinreichende Unabhängigkeit der Oberleitung, die personelle Trennung von Oberleitung und Geschäftsführung sowie eine hinreichende, gesamthafte Expertise und Erfahrung (Art. 14 Abs. 1 VAG, Art. 12 Abs. 1 und 2, 13 Abs. 1, 14 Abs. 1, 14a Abs. 2 AVO, Rz 16–27 FINMA-RS 17/2).
4. Eine Prüfung der Gewähr erfolgt durch die FINMA grundsätzlich bei jeder Geschäftsplanänderung G sowie anlassbezogen bei gewährsrelevanten Vorkommnissen (Art. 46 Abs. 1 Bst. b und c VAG).

Versicherungsunternehmen müssen das Gewährserfordernis zudem laufend selbständig sicherstellen (Rz 15 FINMA-RS 17/2) und der FINMA Änderungen von anzeigepflichtigen Informationen zum Geschäftsplan G<sup>3</sup> mitteilen (Art. 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes [FINMAG; SR 956.1], Rz 3 und 11–14 FINMA-Rundschreiben 08/25 „Auskunftspflicht Versicherer“, Rz 9 FINMA-RS 17/5).

5. Als *anzeigepflichtige Informationen zum Geschäftsplan G*<sup>3</sup> gelten alle Änderungen von weitergehenden Angaben, die für die FINMA für die laufende Beurteilung der Gewähr der einzelnen Personen und für die Beurteilung der Zusammensetzung der Oberleitung und der Geschäftsführung relevant sind. Ebenfalls als anzeigepflichtige Informationen zum Geschäftsplan G gelten Änderungen in Bezug auf das Präsidium der Oberleitung und die vorsitzende Person der Geschäftsführung sowie Änderungen in den Funktionen der übrigen Personen (Art. 46 Abs. 1 Bst. b und c VAG, Art. 12–14, 16 AVO, Art. 29 FINMAG, Rz 3 und 11–14 FINMA-RS 08/25, Rz 9 FINMA-RS 17/5).
6. Geschäftsplanänderungen G und Änderungen von anzeigepflichtigen Informationen zum Geschäftsplan G sind über die Erhebungs- und Gesuchsplattform

---

<sup>3</sup> Im Geschäftsplanformular G mit hellblauer Farbe hinterlegt.

der FINMA (EHP) einzureichen. In der EHP sind die Gesuchsvorlage (Geschäftsplanformular G) und die weiteren Formulare für Beilagen elektronisch hinterlegt.

## II. Gewährsprüfung durch die FINMA

Bei der Beurteilung der Geschäftsplanänderung G berücksichtigt die FINMA die unterschiedliche Grösse, Komplexität, Struktur, Geschäftstätigkeit und die spezifischen Risiken der Versicherungsunternehmen im Sinne eines proportionalen und risikoorientierten Prüfansatzes.

### II.1 Prüfung auf der Ebene der Person

- Generelle Analyse der Angaben, der eingereichten Dokumente und weiterer Quellen auf allfällige negative Hinweise oder Ungereimtheiten;
- Fachliche Eignung (*Fitness*): Beurteilung der Angaben und des Lebenslaufs auf Führungserfahrung und ausreichende Kenntnisse sowie Erfahrung in Bezug auf die konkrete Funktion;
- Persönliche Eignung/Integrität (*Properness*): Beurteilung der Angaben in den eingereichten Dokumenten und eigenständige Abklärungen in Bezug auf allfällige Vorkommnisse;
- Interessenkonflikte: Beurteilung von möglichen Interessenkonflikten bei Vorliegen anderer Mandate und Beschäftigungen;
- Zeitliche Verfügbarkeit: Beurteilung der zeitlichen Verfügbarkeit basierend auf den Angaben zu den weiteren Mandaten und Beschäftigungen.

### II.2 Prüfung auf der Ebene des beaufsichtigten Versicherungsunternehmens

- Gesamtorganisation: Beurteilung der Organisation im Abgleich mit dem Geschäftsplan gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b VAG (Geschäftsplan B);
- Oberleitung: Beurteilung der Grösse und der Gesamtzusammensetzung in Bezug auf Fachkenntnisse, Erfahrung und Unabhängigkeit, personelle Trennung von Oberleitung und Geschäftsführung;
- Notwendige Verwaltungsratsausschüsse (Risiko-, Prüfungsausschuss): Beurteilung der Zusammensetzung betreffend Fachkenntnisse, Erfahrung und Unabhängigkeit (Rz 25–27 FINMA-RS 17/2);
- Geschäftsführung: Beurteilung der Grösse und der Gesamtzusammensetzung in Bezug auf Fachkenntnisse und Erfahrung, personelle Trennung von Oberleitung und Geschäftsführung.

### III. Einzureichende Unterlagen

#### III.1 Geschäftsplanänderung G

Bei einer Geschäftsplanänderung G ist das Geschäftsplanformular G vollständig ausgefüllt einzureichen. Neben dem Geschäftsplanformular G sind insbesondere folgende Dokumente und Formulare über die EHP einzureichen:

- Kopien aller relevanten Seiten eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto (Pass, Identitätskarte);
- Detaillierter Lebenslauf aus dem die berufliche Laufbahn, die Führungserfahrung sowie die relevanten Aus- und Weiterbildungen hervorgehen (Eintritt, Austritt, Arbeitgeber bzw. Gesellschaft, Funktion, Dauer und Beschreibung der Tätigkeit, Datum und Bezeichnung der Aus- und Weiterbildungen; Art. 12 Abs. 3, 14 Abs. 2, 16 Abs. 3 AVO);
- Privatauszug aus dem Strafregister oder bei Personen mit Wohnsitz im Ausland ein gleichwertiges Dokument der zuständigen Behörde (nicht älter als 3 Monate und die 2 letzten Jahre abdeckend) (Art. 14 Abs. 2 VAG);
- Betreibungsregisterauszug oder ein gleichwertiges Dokument bei Personen mit Wohnsitz im Ausland (nicht älter als 3 Monate und die 2 letzten Jahre abdeckend), sofern kein gleichwertiges Dokument eingereicht werden kann, ist dies darzulegen (Art. 14 Abs. 2 VAG);
- Erklärung über hängige und abgeschlossene Verfahren (Formular B1)<sup>4</sup> (Art. 14 Abs. 2 VAG);
- Erklärung über weitere Mandate und Nebenbeschäftigungen (Formular B3)<sup>4</sup> (Art. 14 Abs. 1 VAG, Art. 12 Abs. 2 AVO);
- Schweizerische Wohnsitzbestätigung der generalbevollmächtigten Person (Art. 16 Abs. 1 AVO);
- Vollmacht der generalbevollmächtigten Person gemäss Art. 18 AVO (Art. 16 Abs. 3 AVO).

Bei einem Austritt einer Person sind einzig die notwendigen Änderungen im Geschäftsplanformular G vorzunehmen und über die EHP einzureichen.

Weitere Angaben können im Einzelfall verlangt werden.

---

<sup>4</sup> In der EHP als Beilage abrufbar.

### III.2 Änderungen von anzeigepflichtigen Informationen

Bei Änderungen von anzeigepflichtigen Informationen zum Geschäftsplan G sind die notwendigen Änderungen im Geschäftsplanformular G vorzunehmen und mit den relevanten Beilagen<sup>5</sup> über die EHP einzureichen.

## IV. Ablauf

### IV.1 Geschäftsplanänderung G

Die Bekanntgabe einer Ernennung ohne positive Rückmeldung der FINMA über die Gewährsprüfung birgt Reputationsrisiken sowohl für das Institut als auch für die betreffende Person. Versicherungsunternehmen können daher jederzeit eine Geschäftsplanänderung G über die EHP melden. Eine Geschäftsplanänderung G muss spätestens 14 Tage nach der Ernennung der Person über die EHP eingereicht werden (Art. 5 AVO, Rz 6 FINMA-RS 17/5). Sofern das eingereichte Gesuch vollständig ist, die persönlichen Gewährserfordernisse eingehalten und die Oberleitung bzw. die Geschäftsführung korrekt bestellt sind, erfolgt eine Rückmeldung der FINMA innert vier Wochen; andernfalls leitet die FINMA innert dieser Frist eine weitergehende Prüfung ein (Art. 5 Abs. 2 VAG). Die Einleitung einer weitergehenden Prüfung besagt grundsätzlich einzig, dass die Prüfung nicht in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.

Änderungen von Tatsachen während eines pendenten Verfahrens sind vom Versicherungsunternehmen umgehend anzuzeigen.

### IV.2 Änderungen von anzeigepflichtigen Informationen

Sofern keine weitergehenden Abklärungen oder Massnahmen erforderlich sind, bestätigt die FINMA die Eingabe formlos.

---

<sup>5</sup> Im Geschäftsplanformular G mit hellblauer Farbe hinterlegt.